

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Die der Landesaufsicht unterstellten badischen privaten
Versicherungsunternehmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

Versicherungssumme verzeichnet der Amtsbezirk Mannheim mit 747 825 *M* bei 5 Versicherungen. Die kleinste Versicherungssumme betrifft eine Fahrnisversicherung im Bezirksamt Schönau mit 765 *M*, die größte die Versicherung eines Kohlengeschäfts im Amtsbezirk Mannheim mit 707 000 *M*. Unter Abrechnung der inzwischen erloschenen Versicherungen verblieb für die Versicherungsgemeinschaft einschließlich des Bestands aus dem früheren Abkommen mit dem Deutschen Phönix ein Gesamtendbestand von 290 Policen über 3 328 290 *M* Versicherungssumme.

Die Prämien-Einnahme im Jahre 1910 betrug 18 373 *M*, während nicht weniger als 64 993 *M* Schäden zu bezahlen waren, so daß allein hieraus die Versicherung der notleidenden Risiken den Gesellschaften einen Verlust von 46 620 *M* verursachte.

5. Die der Landesaufsicht unterstellten badischen privaten Versicherungsunternehmungen.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat zur Beaufsichtigung der großen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt, eine besondere Reichsbehörde, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, geschaffen. Die Beaufsichtigung derjenigen Versicherungsunternehmungen dagegen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, wird nach § 2 des genannten Gesetzes durch Landesbehörden ausgeübt. Für das Großherzogtum wurde durch landesherrliche Verordnung vom 28. Juni 1901 das Ministerium des Innern als zuständig zur Beaufsichtigung erklärt.

Am 1. Januar 1911 unterstanden der Aufsicht des Ministeriums des Innern 958 private Versicherungsunternehmungen, das sind 18 mehr als am gleichen Tag des Vorjahrs. Diese Unternehmungen verteilen sich — ziemlich unregelmäßig — auf das ganze Großherzogtum. Es sind nur vier Amtsbezirke — Bixberg, Pfullendorf, Sinsheim und Tauberbischofsheim —, aus denen keine Versicherungsunternehmung angemeldet ist. Über die einzelnen Versicherungszweige, die von diesen Unternehmungen betrieben werden, und über die Verteilung der Unternehmungen auf diese Zweige unterrichtet die nachfolgende Übersicht; die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben dabei den jeweiligen Stand auf 1. Januar 1910 an:

Versicherungszweige	Zahl der Unternehmungen	
Sterbekassen	135	(136)
Krankenkassen mit Gewährung eines Sterbegelds	141	(139)
Krankenkassen ohne	83	(77)
Kassen für Renten-, Militärdienst- oder Mutterschaftsversicherung	6	(3)
Feuerversicherungs-, Spiegelglasversicherungs-, Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften	6	(5)
Gemischte Viehversicherungsvereine	5	(5)
Keine Rindviehversicherungsvereine *)	528	(529)
„ Pferdeversicherungsvereine	26	(23)
„ Ziegenversicherungsvereine	21	(16)
Schlachtviehversicherungsvereine	7	(7)

Mit Ausnahme einer Spiegelglasversicherungsunternehmung, die von Einzelunternehmern betrieben wird, sind alle diese Versicherungsunternehmungen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder aufgebaut. Von ihnen haben bis jetzt durch das Ministerium des Innern 269 die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als den Vorschriften des eingangs genannten Aufsichtsgesetzes entsprechende „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ und damit die Rechtsfähigkeit erhalten. Und zwar sind dies 58 Sterbekassen, 23 Krankenkassen mit Sterbegeld, 45 Krankenkassen ohne Sterbegeld, 1 Rentenversicherungs-, 1 Militärdienstversicherungs- und 3 Mutterschaftsversicherungskassen, 2 Feuerversicherungs-, 2 Spiegelglasversicherungsvereine und 1 Haftpflichtversicherungskasse, 95 Rindvieh-, 11 Pferde-, 20 Ziegen- und 7 Schlachtviehversicherungsvereine. Sämtliche 269 (228) Unternehmungen konnten von der Aufsichtsbehörde als sogenannte kleinere Vereine im Sinne des § 53 des mehrfach erwähnten Reichsgesetzes anerkannt werden, wodurch ihnen nicht unwesentliche Erleichterungen hinsichtlich der gesamten Einrichtung und Geschäftsführung geboten sind.

*) Außerdem sind in dem durch Landesgesetz vom 26. Juni 1890 geschaffenen „Badischen Viehversicherungsverband“ zurzeit 423 Orts-Viehversicherungsanstalten und Vereine zusammengeschlossen, die dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 nicht unterstehen und deshalb in obiger Zahl nicht inbegriffen sind.